

Vertrag über die Belieferung mit Erdgas

zwischen

Name der Einrichtung/Vertretungsberechtigung

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon/E-Mail

nachfolgend „Kunde“ genannt,

und

der KSE GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Drexler,
Schoferstraße 2, 79098 Freiburg, Amtsgericht Freiburg, HRB 702785
nachfolgend „KSE“ genannt,

an die folgende **Verbrauchsstelle**

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Rechnungsanschrift (falls abweichend von Verbrauchsstelle)

Vor-/Nachname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

I. Grundlagen

Die KSE stellt Erdgas gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem Brennwert von ca. $H_{on} = 11,2 \text{ kWh/m}^3$ mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten zur Verfügung. Im Rahmen der DVGW-Richtlinien, Arbeitsblatt G 260, behält sich die KSE die Lieferung von Erdgas mit abweichenden Brenneigenschaften vor und sichert für diesen Fall rechtzeitige Ankündigungen zu, damit der Kunde für seinen Bereich entsprechende Maßnahmen treffen kann. Der Erdgasverbrauch wird thermisch, d. h. nach Wärmeeinheiten (kWh) abgerechnet. Dazu werden die vom Erdgaszähler in Kubikmeter (m^3) gemessenen Verbrauchsmengen mit einem Umrechnungsfaktor (kWh/m^3) multipliziert. Der Umrechnungsfaktor hängt vom Brennwert des Erdgases und den Anschlussverhältnissen ab.

II. Vertragslaufzeit und Lieferzeitraum

Dieser Vertrag beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum und endet am 01.01.2014 (6 Uhr). Der Lieferzeitraum beginnt jedoch frühestens am 01.01.2011 (6 Uhr) und endet am 01.01.2014 (6 Uhr).

III. Erdgaspreise und Zahlungsverpflichtung des Kunden

Die gelieferten Erdgas Mengen werden nach Sonderpreisen abgerechnet. Diese Sonderpreise (bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis) sind dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage P) zu entnehmen.

Die Anlage P ist Vertragsbestandteil. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der der Anlage P zu entnehmenden Preise.

Es handelt sich hierbei um Festpreise, d. h. eine Preiserhöhung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Preisänderungen, die durch öffentlich-rechtliche Abgaben, Steuern und/oder Auflagen verursacht sind. Dazu zählen auch Änderungen der Netznutzungsentgelte. In diesen Fällen ändert sich der Erdgaspreis entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung. Dies gilt ebenso für Mehrbelastungen zur Vergütungspflicht bei Biogaseinspeisungen. Den Vertragsparteien sind die politischen Bestrebungen zu weitergehenden Regelungen zur Biogaseinspeisung bekannt.

IV. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt allgemein einmal im Jahr. Der KSE bleibt es überlassen, andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Der Kunde leistet regelmäßige, monatliche Abschlagszahlungen, deren Höhe und Fälligkeit die KSE unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Jahresverbrauchs bestimmt. Die KSE wird bevollmächtigt, Abschlagszahlungen sowie Rechnungen im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens vom nachfolgend genannten Konto des Kunden abzubuchen.

Einzugsermächtigung

Der Kontoinhaber ermächtigt KSE widerruflich, fällige Zahlungen von folgendem Konto einzuziehen:

Name des Kontoinhabers

Kontonummer

Bankleitzahl

Name der Bank

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

V. Verbrauchsstellen

Dieser Vertrag gilt für alle Verbrauchsstellen des Kunden, die in den letzten Jahren bei der Energiedatenerhebung durch das Planungsbüro Drexler erfasst wurden. Neue Verbrauchsstellen können nachgemeldet werden.

VI. Auftragserteilung und Vollmacht

Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV). Diese ist diesem Vertrag beigefügt. Ergänzend gelten außerdem die umseitig abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Gleichzeitig bevollmächtigt der Kunde die KSE, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Erdgaslieferungsvertrag zu kündigen.

Datum

Unterschrift des Kunden

Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, die Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Bitte zurücksenden an:

KSE GmbH
Geschäftsstelle
Schilfweg 30
88662 Überlingen

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Voraussetzungen für die Erdgaslieferung

- 1.1 Die Lieferung muss zum Letztverbrauch durch den Kunden in Niederdruck erfolgen.
- 1.2 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Erdgaslieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum wirksam (in der Regel am 1. des auf den Auftragseingang übernächsten Monats, jedoch nicht früher als in dem vom Kunden im Auftrag genannten Termin).
- 2.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.3 Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann zwei Wochen auf das Ende eines Monats.
- 2.4 Die KSE wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Preise und Preisanpassung

- 3.1 In den Bruttopreisen sind das Entgelt für die Energielieferung, das Netzentgelt, das Entgelt für Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Energiesteuer sowie die Mehrwertsteuer enthalten.
- 3.2 Verändern sich die Kosten für die Erdgasversorgung durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Veränderung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebene Belastungen, so ist die KSE berechtigt und auf Verlangen des Kunden verpflichtet, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen. Zu den Kosten der Erdgasversorgung gehören insbesondere die Kosten für Erzeugung, Bezug, Transport, Verteilung oder Lieferung des Erdgases sowie die von der KSE an den Verteilnetzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte.
- 3.3 Informationen über die aktuellen Preise können auf der Internetseite der KSE GmbH www.kse-energie.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 3.4 Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Die KSE ist berechtigt, für das gelieferte Erdgas Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden in der Regel mit der Jahresabrechnung mitgeteilt.

4. Haftung

- 4.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 4.2 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Zahlungsweise

- 5.1 Die Zahlung erfolgt durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) oder Überweisung.

6. Verschiedenes

- 6.1 Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV), insbesondere die in § 6 Abs. 3 GasGVV geregelte Einschränkung der Leistungspflicht bei Störungen des Netzbetriebes. Die GasGVV ist diesem Vertrag beigelegt. Alle vorgenannten Verordnungen können auf www.kse-energie.de abgerufen werden.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 6.3 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der schriftlichen Form.
- 6.4 Die KSE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 6.5 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der KSE automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.
- 6.6 Anpassungen des Vertrages und der Allgemeinen Vertragsbedingungen, ausgenommen Preisanpassungen und die unter Punkt 3.2 genannten Änderungen, werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt. Die KSE ist verpflichtet, den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

Anlagen

Preisübersicht Erdgas
GasGVV

Vertrag über die Belieferung mit Erdgas

zwischen

Name der Einrichtung/Vertretungsberechtigung

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon/E-Mail

nachfolgend „Kunde“ genannt,

und

der KSE GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Drexler,
Schoferstraße 2, 79098 Freiburg, Amtsgericht Freiburg, HRB 702785
nachfolgend „KSE“ genannt,

an die folgende **Verbrauchsstelle**

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Rechnungsanschrift (falls abweichend von Verbrauchsstelle)

Vor-/Nachname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

I. Grundlagen

Die KSE stellt Erdgas gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem Brennwert von ca. $H_{on} = 11,2 \text{ kWh/m}^3$ mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten zur Verfügung. Im Rahmen der DVGW-Richtlinien, Arbeitsblatt G 260, behält sich die KSE die Lieferung von Erdgas mit abweichenden Brenneigenschaften vor und sichert für diesen Fall rechtzeitige Ankündigungen zu, damit der Kunde für seinen Bereich entsprechende Maßnahmen treffen kann. Der Erdgasverbrauch wird thermisch, d. h. nach Wärmeeinheiten (kWh) abgerechnet. Dazu werden die vom Erdgaszähler in Kubikmeter (m^3) gemessenen Verbrauchsmengen mit einem Umrechnungsfaktor (kWh/m^3) multipliziert. Der Umrechnungsfaktor hängt vom Brennwert des Erdgases und den Anschlussverhältnissen ab.

II. Vertragslaufzeit und Lieferzeitraum

Dieser Vertrag beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum und endet am 01.01.2014 (6 Uhr). Der Lieferzeitraum beginnt jedoch frühestens am 01.01.2011 (6 Uhr) und endet am 01.01.2014 (6 Uhr).

III. Erdgaspreise und Zahlungsverpflichtung des Kunden

Die gelieferten Erdgasmengen werden nach Sonderpreisen abgerechnet. Diese Sonderpreise (bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis) sind dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage P) zu entnehmen.

Die Anlage P ist Vertragsbestandteil. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der der Anlage P zu entnehmenden Preise.

Es handelt sich hierbei um Festpreise, d. h. eine Preiserhöhung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Preisänderungen, die durch öffentlich-rechtliche Abgaben, Steuern und/oder Auflagen verursacht sind. Dazu zählen auch Änderungen der Netznutzungsentgelte. In diesen Fällen ändert sich der Erdgaspreis entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung. Dies gilt ebenso für Mehrbelastungen zur Vergütungspflicht bei Biogaseinspeisungen. Den Vertragsparteien sind die politischen Bestrebungen zu weitergehenden Regelungen zur Biogaseinspeisung bekannt.

IV. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt allgemein einmal im Jahr. Der KSE bleibt es überlassen, andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Der Kunde leistet regelmäßige, monatliche Abschlagszahlungen, deren Höhe und Fälligkeit die KSE unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Jahresverbrauchs bestimmt. Die KSE wird bevollmächtigt, Abschlagszahlungen sowie Rechnungen im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens vom nachfolgend genannten Konto des Kunden abzubuchen.

Einzugsermächtigung

Der Kontoinhaber ermächtigt KSE widerruflich, fällige Zahlungen von folgendem Konto einzuziehen:

Name des Kontoinhabers

Kontonummer

Bankleitzahl

Name der Bank

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

V. Verbrauchsstellen

Dieser Vertrag gilt für alle Verbrauchsstellen des Kunden, die in den letzten Jahren bei der Energiedatenerhebung durch das Planungsbüro Drexler erfasst wurden. Neue Verbrauchsstellen können nachgemeldet werden.

VI. Auftragserteilung und Vollmacht

Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV). Diese ist diesem Vertrag beigefügt. Ergänzend gelten außerdem die umseitig abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Gleichzeitig bevollmächtigt der Kunde die KSE, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Erdgaslieferungsvertrag zu kündigen.

Datum

Unterschrift des Kunden

Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, die Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Voraussetzungen für die Erdgaslieferung

- 1.1 Die Lieferung muss zum Letztverbrauch durch den Kunden in Niederdruck erfolgen.
- 1.2 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Erdgaslieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum wirksam (in der Regel am 1. des auf den Auftragseingang übernächsten Monats, jedoch nicht früher als in dem vom Kunden im Auftrag genannten Termin).
- 2.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.3 Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann zwei Wochen auf das Ende eines Monats.
- 2.4 Die KSE wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Preise und Preisanpassung

- 3.1 In den Bruttopreisen sind das Entgelt für die Energielieferung, das Netzentgelt, das Entgelt für Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Energiesteuer sowie die Mehrwertsteuer enthalten.
- 3.2 Verändern sich die Kosten für die Erdgasversorgung durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Veränderung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebene Belastungen, so ist die KSE berechtigt und auf Verlangen des Kunden verpflichtet, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen. Zu den Kosten der Erdgasversorgung gehören insbesondere die Kosten für Erzeugung, Bezug, Transport, Verteilung oder Lieferung des Erdgases sowie die von der KSE an den Verteilnetzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte.
- 3.3 Informationen über die aktuellen Preise können auf der Internetseite der KSE GmbH www.kse-energie.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 3.4 Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Die KSE ist berechtigt, für das gelieferte Erdgas Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden in der Regel mit der Jahresabrechnung mitgeteilt.

4. Haftung

- 4.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 4.2 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Zahlungsweise

- 5.1 Die Zahlung erfolgt durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) oder Überweisung.

6. Verschiedenes

- 6.1 Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV), insbesondere die in § 6 Abs. 3 GasGVV geregelte Einschränkung der Leistungspflicht bei Störungen des Netzbetriebes. Die GasGVV ist diesem Vertrag beigefügt. Alle vorgenannten Verordnungen können auf www.kse-energie.de abgerufen werden.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 6.3 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der schriftlichen Form.
- 6.4 Die KSE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 6.5 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der KSE automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.
- 6.6 Anpassungen des Vertrages und der Allgemeinen Vertragsbedingungen, ausgenommen Preisanpassungen und die unter Punkt 3.2 genannten Änderungen, werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt. Die KSE ist verpflichtet, den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

Anlagen

Preisübersicht Erdgas
GasGVV